

N u t z = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 42.

Breslau, den 21. Oktober

1846.

R e g u l a t i v

wegen Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung chemischer Präparate auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden können, wird hierüber Nachfolgendes angeordnet:

§ 1.

Die zur Versendung chemischer Präparate auf Eisenbahnen dienenden Wagen müssen stets die letzten im Zuge sein und dürfen nur mit den Güter- oder combinirten Zügen befördert werden.

§ 2.

Mineralsäuren dürfen nur getrennt von den andern Chemikalien verladen werden.

§ 3.

Gänzlich verboten ist der Eisenbahn-Transport folgender Präparate, als:
Knallquecksilber, Knallsilber, Phosphor und solche Gegenstände, welche Phosphor in Substanz enthalten, als Streichzündler (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen), so wie Schießpulver und Feuerwerkskörper.

§ 4.

Folgende Gegenstände, als:

- a. concentrirte Mineralsäure,
- b. chlorsaures Kali,
- c. Naphtha oder Aether,

dürfen nur unter folgenden Bedingungen auf Eisenbahnen versendet werden:

- ad a. Die Ballons, in denen concentrirte Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure etc.) verschickt werden, müssen wohl verpackt in einem besondern Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein.

- ad b. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein, und es müssen die Pakete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.
- ad c. Naphtha oder Aether darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert werden.

§ 5.

Die gewöhnlichen Transportwagen können auch zum Transport der Chemikalien dienen. Den Directionen wird aber zur Pflicht gemacht, auf jeder Station die Wagen, auf denen Mineralsäuren transportirt werden, revidiren und äußerlich mit einem Schilde versehen zu lassen, auf welchem die Verladung von Mineralsäuren bezeichnet ist, damit die vorgeschriebene Stellung und Revision der Wagen nicht übersehen wird.

§ 6.

Wer solche Präparate, deren Versendung auf Eisenbahnen nach § 3 verboten ist, demnach zur Beförderung auf Letzteren unter falscher Declaration des Inhalts der betreffenden Collis aufgibt, verfällt, sofern nicht nach den Criminal-Gesetzen eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. und ist zum vollen Erfaze des verursachten Schadens verpflichtet.

§ 7.

Diejenigen Eisenbahn-Beamten, welche die § 3 bezeichneten Gegenstände wissentlich zur Versendung annehmen, verfallen, ohne Unterschied, ob die Versendung demnächst wirklich erfolgt oder nicht, in eine polizeiliche Strafe von 5 Rthlr. bis 50 Rthlr. Eben diese Strafe tritt ein, wenn sie den §§ 1. 2. 4 enthaltenen Bestimmungen zuwider handeln. Sofern nach den Criminalgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 27. September 1846.

Der Finanz=Minister.

(gez.) v. Duesberg.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Manteuffel.

B e k a n n t m a c h u n g,

die Ausgabe neuer Preussischer Banknoten zu 25 Rthlr. betreffend.

Die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. April d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2694) angeordnete Ausfertigung neuer Preussischer Banknoten ist so weit vorgeschritten, daß vom 15. d. M. ab zunächst die Ausgabe der mit unserm Kontrollstempel versehenen Banknoten zu 25 Rthlr. durch die hiesige Königliche Hauptbank successive erfolgen wird. Wir bringen daher nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 16. Juli d. J.

(Gesetz-Sammlung Nr. 2727) die beiliegende nähere Beschreibung der Banknoten zu 25 Rthlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir uns vorbehalten, eine Beschreibung der künftig auszugebenden Banknoten zu 50 Rthlr., 100 Rthlr. und 500 Rthlr. zu seiner Zeit folgen zu lassen.

Berlin, den 10. Oktober 1846.

Königliche Immediat-Kommission zur Kontrollirung der Banknoten.
Costenoble. H. C. Carl. Koblweß.

B e s c h r e i b u n g

der neuen Preussischen Banknoten zu 25 Rthlr.

Die neuen Preussischen Banknoten zu 25 Rthlr. sind $4\frac{15}{16}$ Zoll Rheinisch breit und $3\frac{3}{16}$ Zoll Rheinisch hoch und bestehen aus einem blaß röthlichen Papier mit den nachstehend beschriebenen Wasserzeichen:

- 1) in der Mitte die dunkelgehaltene und hell eingefasste Werth-Bezeichnung: 25, welche
- 2) von einem Bogenstücke, enthaltend in lateinischen Initialen
„*Preussische Banknote*“
und einigen Bogen-Verzierungen, alles hell, eingeschlossen wird;
- 3) unten in den beiden Ecken die gleichmäßig getheilte Jahreszahl
1846.
ebenfalls hell.

I. Die Schauseite

zeigt oben in der Mitte:

- 1) Das mittlere Königl. Wappen mit Lorbeerkranz und Ordenskette. Dasselbe ist zunächst
- 2) von einer Palmen- und Lorbeer-Verzierung, welche rechts und links in einem kleinen heraldischen Adler endigt, umgeben.
Wappen und Verzierung werden oben und an den Seiten
- 3) von einem leicht fliegenden Bande umschlungen mit folgenden Inschriften:
 - a. oberhalb des Wappens in verzierten gothischen Initialen:
„*Preussische Banknote.*“
 - b. rechts der Verzierung, in lateinischen Initialen:
„*Prussian Banknote,*“
die Werthbezeichnung

25

Thaler

einschließend.

c. links der Verzierung, in lateinischen Initialen:

„*Billet de la Banque de Prusse,*”

die Werthbezeichnung

25

Thaler

einschließend.

hierunter folgt:

- 1) Der Text der überall mit dem Buchstaben A und einer fortlaufenden gedruckten Nummer bezeichneten Banknoten, nämlich:

A. (laufende №)

FUNF UND ZWANZIG THALER

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 31^{ten} Juli 1846.

Haupt - Bank - Directorium.

gez. v. Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen.

Ausgefertigt (Unterschrift des Bankbeamten.)

In jeder einzelnen Type der vorgedachten Werth-Bezeichnung ist auf einem kleinen Medaillon die Zahl 25 wiederholt.

- 5) Neben dem Texte befinden sich zwei Figuren-Gruppen, von denen

a. die eine rechts: Gewerbe, Acker- und Weinbau, und

b. die andere links: Handel, Kunst und Wissenschaft allegorisch darstellt.

Zu Sockeln beider Figuren-Gruppen dienen verzierte Kreise, worin sich Stempel zeigen, welche aus dem heraldischen Adler und der Umschrift:

Haupt - Bank - Directorium 1846.

bestehen.

- 6) Die zwischen Linien befindliche Randverzierung zeigt in allen 4 Ecken ein Kreuz und besteht

a. links und rechts: aus Eichenlaub,

b. oberhalb des Königl. Wappens: aus Arabesken, in der Mitte unterbrochen durch einen Theil des fliegenden Bandes mit, der Inschrift:

„*Preussische Banknote*”

c. unterhalb des Textes und der beiden heraldischen Adler: aus Ranken und Disteln, in der Mitte unterbrochen durch die Strafanordnung in deutscher Diamantschrift, welche von einer auf beiden Seiten von Löwen-Köpfen gehaltenen Ketten-Verzierung eingeschlossen ist.

7) Gefärbt sind:

- a. sämtliche Verzierungen: braun.
- b. Das Königl. Wappen und die Stempel in den Kreisen unter den Figuren-Gruppen: theegrün.
- c. Die Schrift- und Zahlensätze: schwarz.

II. Die Rückseite

zeigt:

- 1) in Orangefarbe ein Netz aus gewellten Schnecken-Linien,
- 2) auf dem Anfangspunkte dieser Schnecken-Linie den Kontroll-Stempel der Königl. Immediat-Commission zur Kontrollirung der Banknoten, bestehend
 - a. aus dem geprägten heraldischen Adler in kornblauem Grunde mit
 - b. der Umschrift: *K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten*, in lateinischen Initialen,
 - c. einem darunter angebrachten Bande, enthaltend die Inschrift:
Cab. Ordre v. 16. Juli 1846.
in lateinischen Initialen, und
 - d. einer darunter befindlichen verzierten Leiste, enthaltend die Unterschriften der Mitglieder der genannten Commission:
Costenoble. H. C. Carl. Rohlwes.
alles in kornblauer Druckfarbe.

P a t e n t i r u n g e n .

Dem Hof-Instrumentenmacher H. Knauß zu Koblenz ist unter dem 30. September 1846 ein Patent

auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianofortes, in der durch Modell nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Th. Warfer zu Trier ist unter dem 12. Oktober 1846 ein Patent

auf eine Verbindung der Saiten mit dem Resonanzboden bei Pianofortes, so weit solche als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann F. J. Burbach zu Köln ist unter dem 12. Oktober 1846 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Daguerreschen Apparat zur Aufnahme von Panoramen, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent = Aufhebungen.

Das dem Kaufmann Lefort zu Luxemburg unterm 30. September 1845 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eisens, wie solcher durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden,

ist erloschen.

Das dem Uhrmacher Johann Gottfried Sterl zu Linz a. R. unterm 20. Mai v. J. ertheilte Patent

auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen, Behufs Einführung des Dampfes in den Cylinder,

ist erloschen.

Das dem G. Reich in Berlin unterm 17. April 1845 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Verfahren, Kupfer auf nassem Wege aus den Erzen darzustellen, ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der zum zweiten Kreis-Deputirten, Wohlauschen Kreises, gewählte Ruteigutbesitzer Ober-Appellations-Gerichts-Rath Jüngel auf Lendschütz ist bestärkt.

Bermächtnisse und Schenkungen.

Von einem in Reichenbach unter dem Namen „Resource“ bestehenden geselligen Verein sind bei der statt gefundenen neuen Constituierung desselben

der dortigen Armen-Kasse 50 Rthlr.

mit der Bestimmung, die Zinsen zur Bespeisung von Hospitaliten an einem feierlichen Tage zu verwenden, geschenkt worden.

Zu Nieder-Bögendorf, Schweidnitschen Kreises, die daselbst verstorbene Bauergutbesitzer Seidel, geborne Heiber:

der dasigen Armen-Kasse 10 Rthlr.

der dasigen evangelischen Schulkasse 10 —

und die daselbst verstorbene Bauergutbesitzer Süssmann, geborne Seeliger:

der dasigen Armen-Kasse 2 —

der dasigen evangelischen Schulkasse 2 —

Getreide- und Bourrage-Preis-Tabelle
 im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat September 1846

Namen der Städte.	S e i e n ber Schöffel.		R o g e n ber Schöffel.		G e r s t e ber Schöffel.		H a f e r ber Schöffel.		S e n ber Gemmen.	S t r o h bals Schot.															
	gute @ r t e	geringe r t e	gute @ r t e	geringe r t e	gute @ r t e	geringe r t e	gute @ r t e	geringe r t e																	
Breslau	2 21	8	2 17	5	2 11	10	1 22	6	1 17	10	1	3	4	1	28	7	—	29	3	6	14	2			
Brieg	2 19	9	2 17	5	2 11	10	1 22	6	1 17	10	1	3	4	1	28	7	—	29	3	6	14	2			
Kantflein	2 23	2	2 17	9	2 13	7	1 22	9	1 11	8	6	1	9	9	24	3	—	20	16	—	5	10	—		
Slas	2 27	3	2 11	—	2 6	9	1 19	—	1 11	8	6	1	20	6	24	3	—	17	17	—	4	20	—		
Gubrau	3	6	2 23	6	2 12	8	1 26	8	1 24	8	1	4	4	1	2	2	—	18	18	—	6	4	—		
Gabelschwert	2 24	6	2 15	8	2 12	8	1 16	10	1 12	7	1	29	6	1	25	8	—	18	18	—	4	5	—		
Herrnsack	2 28	—	2 12	—	2 8	4	1 20	3	1 15	—	—	5	5	1	2	2	—	18	18	—	4	15	—		
Hünfberg	2 18	6	2 16	—	2 11	6	1 20	6	1 18	—	—	29	3	2	26	3	—	14	14	—	5	5	—		
Ramslau	2 16	5	2 12	—	2 9	3	1 20	8	1 15	—	—	2	9	—	29	2	—	18	14	—	5	5	—		
Rennart	2 20	—	2 20	2	2 10	6	1 17	6	1 12	—	—	1	1	1	28	6	—	24	24	—	5	5	—		
Stimpf	2 16	—	2 18	6	2 10	5	1 18	—	1 14	—	—	2	2	2	27	—	—	22	—	—	5	5	—		
Schau	2 18	—	2 11	6	2 14	6	1 18	—	1 14	—	—	1	1	1	2	—	—	22	—	—	5	10	—		
Del	2 16	1	2 14	5	2 15	5	1 18	—	1 16	—	—	4	4	1	—	—	—	24	24	—	4	25	—		
Wautenitz	2 22	—	2 18	—	2 15	—	20	—	1 18	—	—	29	6	1	3	6	—	24	20	—	5	15	—		
Reichenbach	2 15	9	2 18	3	2 12	9	1 19	3	1 14	—	—	29	6	6	25	3	—	15	15	—	5	5	—		
Schwebnitz	3	3	2 20	9	2 7	7	1 23	—	1 11	3	1	9	1	—	26	9	—	18	18	—	6	6	—		
Treuen	2 27	9	2 15	6	2 11	7	1 24	3	1 20	—	—	3	3	1	2	9	—	24	24	—	5	25	—		
Strzeskan	2 24	—	2 17	—	2 11	6	1 20	7	1 14	—	—	10	1	1	28	2	—	—	—	—	5	25	—		
Strzegau	2 20	8	2 17	6	2 11	6	1 20	3	1 16	—	—	3	1	1	29	3	—	24	—	—	5	20	—		
Wadowitz	2 17	6	2 16	—	2 12	10	1 22	6	1 16	—	—	1	1	1	29	6	—	—	—	—	5	20	—		
Wadowitz	2 22	6	2 16	3	2 12	10	1 22	6	1 16	—	—	1	1	1	29	6	—	—	—	—	5	20	—		
Wohlan	2 15	—	2 15	—	2 13	—	1 20	—	1 18	—	—	1	1	1	28	—	—	20	20	—	4	4	15		
Im Durchschnitt	2 21	7	2 13	5	2 16	1	2 10	6	1 20	11	1	4	7	1	1	9	—	28	7	—	20	5	4	29	8
Mittel-Preis 2 Rtl. 17 Gr. 6 Pf.	2 Rtl. 13 Gr. 3 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	1 Rtl. 12 Gr. 9 Pf.	

Breslau, den 10. October 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Sinner.